

Geschäftsordnung Elternrat

Der Elternrat der Grundschule Priestewitz hat am 27.03.2014 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Elternrat unterstützt die Elternarbeit in den Klassen der Schule. Er nimmt Anregungen sowie Probleme von den Eltern aus den Klassen entgegen und klärt diese mit der Schule, den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger. Er arbeitet eng mit dem Förderverein der Schule zusammen.

§ 1 Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzende/-r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/-n und mindestens eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/-r Vorsitzende/-r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher, die/der Vorsitzende des Elternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zu einer Neuwahl. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform, kann jedoch auch per E-Mail erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der/die Schulleiter/-in bzw. sein/e Stellvertreter/-in beratend teilnehmen.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitglieder können Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnungspunkte bis 2 Kalendertage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden melden.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis beinhaltet.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzende/-n und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 28.03.2014 in Kraft und setzt die bestehende Geschäftsordnung außer Kraft.